

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1811/1

öffentlich

Datum: 06.02.2017
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Frau Brüning-Tyrell/Frau von Berg

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.02.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.02.2017	Beschluss
Sozialausschuss	14.03.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	17.03.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.03.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit
Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)
Zukünftige Träger der Eingliederungshilfe in NRW**

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) wird gemäß Vorlage Nr. 14/1811/1 zur Kenntnis genommen.
2. Der Landschaftsausschuss begrüßt und unterstützt die Initiative und Bemühungen der Verwaltung, eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe für NRW noch in der laufenden Legislaturperiode des Landtages von NRW zu erreichen.
3. Er spricht sich für eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die gesamten Fachleistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2018 aus.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung:

Nachdem das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)“ am 01.12.2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde und der Bundesrat am 16.12.2016 zugestimmt hat, ist das Gesetz nunmehr am 29.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Inkrafttreten erfolgt gestaffelt zum 01.01.2017, 01.01.2018 und 01.01.2020.

Zu begrüßen ist, dass die Eingliederungshilfe zu einem eigenständigen Leistungsgesetz entwickelt wird. Die neue Eingliederungshilfe nach dem SGB IX stellt den Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt der Hilfe, unabhängig davon, in welcher Wohnform er lebt. Diesem Zweck dienen in erster Linie die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen sowie die neuen Vorschriften zur Gesamtplanung und zur Zusammenarbeit der Leistungsträger.

Nicht umgesetzt wurde unter anderem der gleichberechtigte Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Leistungen der Pflegeversicherung, wenn sie in Wohneinrichtungen leben. Auch eine nachhaltige Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe findet nicht statt. Die mit dem Koalitionsvertrag versprochene Entlastung des Bundes in Höhe von 5 Milliarden € jährlich wurde, unabhängig von den Kosten der Eingliederungshilfe, an die Kommunen geleitet. Diese statische Beteiligung wird die weiter steigenden Finanzprobleme der Eingliederungshilfe nicht nachhaltig lösen. Zu begrüßen ist, dass mit dem Artikel 25 eine qualifizierte Kostenevaluationsklausel in das Gesetz aufgenommen wurde. Nunmehr wird es darauf ankommen, diese Klausel für die Verwaltungspraxis handhabbar zu machen.

Der Bundesgesetzgeber ermächtigt und verpflichtet die Länder, mit dem Träger der Eingliederungshilfe bis zum 01.01.2018 einen neuen Sozialleistungsträger zu schaffen. Die Kommunalen Spitzenverbände in NRW, die LAG der Freien Wohlfahrtspflege in NRW und die beiden Landschaftsverbände haben sich gemeinsam dafür ausgesprochen, dass das Land NRW noch in der laufenden Legislaturperiode die Landschaftsverbände zum 01.01.2018 zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmen möge (s. Anlage: Schreiben vom 26.01.2017).

Das Gesetz wird erheblichen Einfluss auf die Arbeit des LVR und insbesondere des Dezernates 7 haben. Insbesondere die veränderte Einkommens- und Vermögensanrechnung, die Entwicklung eines neuen Finanzierungssystems und Gesamtplanverfahrens und darauf fußend das gesamte Vertragsrecht mit den Leistungserbringern werden maßgeblich den Veränderungsprozess in den nächsten Jahren bestimmen.

Mit dem BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans angesprochen, so vor allem die Zielrichtung 1 („Partizipation“), die Zielrichtung 2 („Personenzentrierung“) und die Zielrichtung 4 („Mitgestaltung inklusiver Sozialräume“).

Begründung zur E-Vorlage Nr. 14/1811/1

1. aktueller Sachstand:

Der Deutsche Bundestag hat am 01.12.2016 mit Zustimmung des Bundesrates am 16.12.2016 das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)“ beschlossen. Das Inkrafttreten erfolgt gestaffelt zum 01.01.2017, 01.01.2018 und 01.01.2020.

Das Bundesteilhabegesetz sieht unter anderem mit dem Träger der Eingliederungshilfe einen neuen Sozialleistungsträger vor. Diesen müssen die Länder bis zum 31.12.2017 bestimmen.

Bereits im Herbst 2016 haben sich die Kommunalen Spitzenverbände in NRW deutlich zur Frage der Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe positioniert. So hat sich der Deutsche Landkreistag NRW in seiner Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 16.11.2016 sowie der Deutsche Städtetag NRW im Dezember 2016 für eine, der gesetzlichen Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der existenzsichernden Leistungen folgende Zuständigkeitsregelung und einer Bestimmung der Landschaftsverbände als (einziger) Träger der Eingliederungshilfe ausgesprochen.

Diese Erklärungen der Kommunalen Spitzenverbände haben die Landschaftsverbände aufgegriffen und in einer Besprechung der Sozialdezernenten der Landschaftsverbände und der Kommunalen Spitzenverbände am 05.01.2017 eingehend erörtert. Im Ergebnis wurde vereinbart, einen möglichen Schulterschluss mit der Freien Wohlfahrtspflege zu eruieren.

In den folgenden Gesprächen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist es gelungen, eine gemeinsame Erklärung zur Bestimmung der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe zu erreichen.

Mit dem in der Anlage beigefügten, gemeinsamen Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vom 26.01.2017 an die Ministerpräsidentin des Landes NRW sowie die Fraktionsvorsitzenden im Landtag NRW wird eine Zuständigkeitsregelung in NRW befürwortet, mit der die existenzsichernden Leistungen in die Zuständigkeit der örtlichen Träger und alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe den Landschaftsverbänden überantwortet werden. Gleichzeitig wird um eine entsprechende Zuständigkeitsregelung in NRW noch in der laufenden Legislaturperiode des Landtages gebeten.

Im Interesse der Menschen mit Behinderungen im Rheinland ist diese Positionierung sehr zu begrüßen.

Hierfür sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Landschaftsverbände sind einheitlich die Ansprechpartner für die gesamte Eingliederungshilfe und die örtlichen Träger/Jobcenter sind die Ansprechpartner für die existenzsichernden Leistungen, mithin eine klare, übersichtliche Zuständigkeitsregelung.
- Sicherstellung von einheitlichen Lebensverhältnissen im gesamten Bereich der Eingliederungshilfe (im Gegensatz zu heute)
- Es gibt keinen Unterschied bei den existenzsichernden Leistungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung (inklusiv).
- Chance einer stärkeren Sozialraumausrichtung der Eingliederungshilfe bei Leistungsberechtigten im heutigen „Stationären Wohnen“ durch Einbindung der örtlichen Träger
- Die hohe Fachlichkeit der Landschaftsverbände ist für die gesamte Eingliederungshilfe nutzbar.
- Konzentration „nur“ auf die Eingliederungshilfe bei den dafür zuständigen Trägern
- Weiterentwicklung fachlicher Standards
- Erweiterung der Entscheidungskompetenzen bei den Trägern der Eingliederungshilfe
- Einheitliches Vertragsrecht
- Stärkung der Verhandlungsposition der Kostenträger gegenüber der Freien Wohlfahrtspflege durch die Notwendigkeit der Einbeziehung der örtlichen Träger als Vertragspartner für die existenzsichernden Leistungen
- Höhere Steuerungsmöglichkeit
- Synergieeffekte durch die Konzentration der Eingliederungshilfe auf einen Träger
- Stärkere Kostensteuerung durch Standardisierung der Leistungen möglich
- Entspricht dem Willen des Gesetzgebers (keine Unterscheidung nach Wohnform, Trennung existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen)

Durch das BTHG wird der LVR – und somit auch die Mitgliedskörperschaften – finanziell belastet. Die sich zum Zeitpunkt der Haushaltserstellung bereits abzeichnenden finanziellen Auswirkungen wurden im Haushalt des LVR 2017/2018 bereits eingeplant. Hierzu wurde mit Vorlage Nr. 14/1600 ausführlich berichtet. Die finanziellen Auswirkungen, die sich ausschließlich aus den Änderungen des BTHG ergeben, stellen sich wie folgt dar (in Millionen Euro):

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
	38	40	40	140	140

Von den etwaigen Zuständigkeitsänderungen zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe in NRW bleiben die Gesamtleistungen der Sozialhilfe unberührt, da hier ausschließlich eine Aufgabenverlagerung innerhalb der kommunalen Familie erfolgt. Lediglich die Umlagesätze der Landschaftsverbände wären ggf. auf Grund des geänderten Leistungsportfolios anzupassen.

Das Kostenvolumen stellt sich wie folgt dar:

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe in NRW haben im Jahr 2014 laut der Statistik zu den „Einnahmen und Ausgaben in der Sozialhilfe“ Leistungen der Eingliederungshilfe von ca. 250 Millionen Euro bewilligt (davon insbesondere Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung - mehr als 100 Millionen Euro, und heilpädagogische Leistungen für Kinder - mehr als 50 Millionen Euro). Die von den Landschaftsverbänden dagegen erbrachten existenzsichernden Leistungen lagen netto bei rund 100 Millionen Euro.

Die Landschaftsverbände haben im Rahmen der Eingliederungshilfe in erster Linie Ausgaben für Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten außerhalb und in Einrichtungen (ca. 2,5 Milliarden Euro) und für Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (mehr als 1 Milliarde Euro) getätigt. Insgesamt liegt das **Ausgabe**-Volumen für Eingliederungshilfe-Leistungen in NRW laut Sozialhilfe-Statistik bei über 4 Milliarden Euro jährlich. Davon entfallen 6 Prozent auf die örtlichen und 94 Prozent auf die überörtlichen Träger.

Die etwaigen Mehrbelastungen des LVR hängen entscheidend davon ab, ob Zuständigkeitsverlagerungen gebündelt oder isoliert erfolgen, folglich bereits zu 2018 und zu 2020 (1. Variante) bzw. nur zum 01.01.2020 (2. Variante). Kostenverschiebungen verlaufen ausschließlich innerhalb der kommunalen Familie zwischen den Landschaftsverbänden und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.

1. Variante

Schritt 1: 01.01.2018

- Alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe bei den Landschaftsverbänden > **Mehrbelastung** der Landschaftsverbände ca. 250 Millionen Euro jährlich, LVR-Anteil ca. 125 Mio. Euro in 2018 und 2019
- Keine Abgabe existenzsichernder Leistungen

Schritt 2: 01.01.2020

- Abgabe existenzsichernder Leistungen an örtliche Träger > ca. 100 Mio. Euro jährlich **Entlastung** der Landschaftsverbände, LVR-Anteil ca. 50 Mio. Euro
- **Gesamtmehrbelastung** LVR dauerhaft ca. 75 Mio. Euro jährlich > 125 Mio. Euro minus 50 Mio. Euro

2. Variante

„Schritt 1: 01.01.2018“

- keine oder nur marginale Zuständigkeitsveränderungen

Schritt 2: 01.01.2020

- Alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe bei den Landschaftsverbänden > **Mehrbelastung** der Landschaftsverbände ca. 250 Millionen Euro jährlich, LVR-Anteil ca. 125 Mio. Euro
- Abgabe existenzsichernder Leistungen an örtliche Träger > ca. 100 Mio. Euro jährlich **Entlastung** der Landschaftsverbände, LVR-Anteil ca. 50 Mio. Euro
- **Gesamtmehrbelastung** LVR dauerhaft ca. 75 Mio. Euro jährlich > 125 Mio. Euro minus 50 Mio. Euro

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass beim LVR nach beiden Varianten ab dem 01.01.2020 dauerhaft eine Mehrbelastung von ca. 75 Mio. Euro jährlich einträte. Bei der ersten Variante träten in 2018 und 2019 allerdings vorübergehend Mehrbelastungen in Höhe von ca. 125 Mio. Euro jährlich auf.

2. Vorschlag der Verwaltung

1. Der Bericht zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) wird gemäß Vorlage Nr. 14/1811/1 zur Kenntnis genommen.

2. Der Landschaftsausschuss begrüßt und unterstützt die Initiative und Bemühungen der Verwaltung, eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe für NRW noch in der laufenden Legislaturperiode des Landtages von NRW zu erreichen.

3. Er spricht sich für eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die gesamten Fachleistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2018 aus.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1811:

Hintergrund der Reform:

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist oberstes Ziel der Reform der Eingliederungshilfe. Durch die Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen zu einem modernen Teilhaberecht sollen sie individuelle und weniger standardisierte Leistungen erhalten und damit selbstbestimmter über ihre Lebensführung in der Mitte der Gesellschaft entscheiden können. Gleichzeitig soll mit dem Gesetz aber auch die „Ausgabendynamik“ bei den Hilfen für Menschen mit Behinderungen gebremst werden.

Ausgewählte Inhalte des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Die Eingliederungshilfe wird aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst und in ein eigenständiges Leistungsgesetz (SGB IX) überführt. Die damit verbundenen Veränderungen für Dezernat 7 treten erst überwiegend **zum 01.01.2020 in Kraft**.

Es wird mit dem **Träger der Eingliederungshilfe** einen neuen Leistungsträger geben. Diesen hat das Land bis zum 31.12.2017 zu bestimmen.

Die **Gliederung nach stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen** für erwachsene Menschen wird aufgegeben. Als Folge werden künftig die **Fachleistungen** von den existenzsichernden **Leistungen zum Lebensunterhalt** getrennt; die Eingliederungshilfe wird sich ausschließlich auf reine Fachleistungen konzentrieren. Diese Fachleistungen können von Fachkräften und auch von Hilfskräften erbracht werden.

Auswirkungen hat das vor allem für die stationären Wohnangebote. In den Wohnheimen werden die Beträge für Unterkunft und Heizung künftig getrennt von den Betreuungskosten und anderen Beträgen, wie z.B. Verpflegung, häusliche Krankenpflege und anderen berechnet. Das einheitliche Leistungsentgelt wird abgelöst durch die Finanzierung individueller Unterstützungsleistungen, die orientiert am Einzelfall zu vergüten sind.

Der **leistungsberechtigte Personenkreis** wird unter Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention neu formuliert. Die Definition ist an der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) orientiert. Nach der sehr kontrovers geführten Debatte im Gesetzgebungsprozess wird der neue Begriff zur Regelung der Zugangsschwelle aber voraussichtlich erst zum Jahr 2023 in Kraft treten. Vorher sollen die Auswirkungen einer neuen Definition wissenschaftlich evaluiert werden. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen zur Feststellung einer „wesentlichen Behinderung“ nach § 53 SGB XII fort.

Das **Verfahren zur Zuständigkeitsklärung** und zur Koordinierung der Leistungen bei mehreren beteiligten Rehabilitationsträgern wird in §§ 14 ff. SGB IX neu geregelt werden. Es wird ausführlicher beschrieben, als es die derzeitige Rechtslage vorsieht, bleibt aber in den gesetzten Fristen zu kurz und im Verfahren sehr kompliziert und aufwändig.

Die **Bedarfsermittlung** und die **Gesamtplanung** werden konkretisierend beschrieben, beginnend mit der Einbeziehung der Leistungsberechtigten in alle Verfahrensschritte. Die Instrumente der Bedarfsfeststellung müssen auf die ICF zurückzuführen sein. Mit dem Individuellen Hilfeplan (IHP) 3.1 erfüllt der LVR bereits in weiten Teilen die Anforderungen des Gesetzes.

Der Leistungsträger kann eine Gesamtplankonferenz durchführen. Hierfür sind die im Rheinland bereits eingeführten Hilfeplankonferenzen weiter zu entwickeln. Treffen Leistungen mehrere Leistungsträger aufeinander, soll ein gesetzlich geregeltes Teilhabeplanverfahren für alle Rehabilitationsträger verbindliche Regelungen zur Prävention, zur Bedarfsermittlung und zur Leistungskoordination festlegen, um eine Bewilligung von „Leistungen wie aus einer Hand“ zu ermöglichen. Diese Regelungen treten bereits zum 01.01.2018 in Kraft.

Bis zum 01.01.2020 muss das neue **Vertragsrecht** über einen Landesrahmenvertrag und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen sein. Die bisherigen Verträge gelten bis Ende 2019 fort, solange kein neuer Vertrag zustande gekommen ist. Im neuen Vertragsrecht hat der Träger der Eingliederungshilfe mehr Steuerungs- und auch Sanktionsmöglichkeiten, wenn ein Leistungserbringer fehlerhafte Leistungen erbringt.

Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einem Bundesprogramm unter Einbindung der Länder eine „**ergänzende unabhängige Teilhabeberatung**“ durch flächendeckende Beratungsangebote fördern, die vor allem das Peer-Prinzip berücksichtigt und vor der Beratung durch die Leistungsträger erfolgen soll.

Im Bereich **Einkommen und Vermögen** werden die Freibetragsgrenzen angehoben – dies kommt insbesondere erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen zugute. Ab 2017 wird das Arbeitsförderungsgeld auf 52 € verdoppelt. Bei der Einkommensanrechnung ist ab 2020 ein linear gestaffelter Eigenbeitrag vorgesehen. Einkommen bis zu einem Jahresbruttogehalt von 30.000 € bleiben zuzahlungsfrei. Zugleich wird die Vermögensfreigrenze in zwei Schritten bis 2020 von derzeit ca. 2.600 € auf rund 50.000 € erhöht werden. Für die Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege (SGB XII) wird der Vermögensschonbetrag voraussichtlich zum 01.04.2017 von 2.600 € auf 5.000 € angehoben.

Auch das Schwerbehindertenrecht und die Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** werden weiterentwickelt. So sollen Alternativen zur Beschäftigung in der WfbM durch Angebote anderer Leistungsanbieter oder durch die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Mit der Einführung des „Budgets für Arbeit“ als unbefristeten Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber, die dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit einem Anspruch auf Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigen, wird eine modellhafte Praxis des LVR nun vom Gesetzgeber aufgegriffen.

Die **Abgrenzung der Leistungen von Eingliederungshilfe und Pflege** wird neu formuliert. Wegen des neuen teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriffes und durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII wird die Abgrenzung noch wichtiger, da nun drei unterschiedliche Leistungsanforderungen und

Finanzierungssysteme für sich überschneidende Leistungen eingeführt werden (Pflegeversicherung SGB XI, Eingliederungshilfe SGB IX, Hilfe zur Pflege SGB XII).

Auch zukünftig bleibt es bei der derzeitigen Rechtslage, wonach die Leistungen der Pflegeversicherung gleichrangig zu den Leistungen der Eingliederungshilfe sind. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) erhält zusätzliche Aufgaben in diesem Zusammenhang. Sie beschließt künftig gemeinsam mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen Empfehlungen zu den Modalitäten der Übernahme, Durchführung und Erstattung von Leistungen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung zusammentreffen.

Das durch den LVR favorisierte Lebenslagenmodell findet in der Regelung zur Abgrenzung der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe seinen Niederschlag. Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen Hilfe zur Pflege nach SGB XII, solange die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können und nur dann, wenn die Hilfe vor Renteneintrittsalter begonnen hat.

Menschen mit Behinderung, die in Wohneinrichtungen leben, erhalten bereits heute – unabhängig vom Pflegebedarf – nur eine auf 266 Euro pro Monat gedeckelte Pauschale (§ 43 a SGB XI). Diese diskriminierende Vorschrift soll in seiner Wirkung für Wohnheime der Eingliederungshilfe bestehen bleiben. In § 71 Abs. 4 SGB XI wurde jedoch eine neue Formulierung eingeführt, so dass die Befürchtung besteht, dass der Anwendungsbereich auch auf ambulante Wohnmöglichkeiten ausgeweitet werden könnte. Um dies zu vermeiden, sollen Richtlinien zu den Einzelheiten unter Beteiligung der BAGÜS erlassen werden. Konkret geht es um die nähere Bestimmung der „Räumlichkeiten“, deren Definition infolge des Wegfalls des Begriffs der „stationären Einrichtung“ im Eingliederungshilferecht ab 2020 und wegen des Festhaltens an der diskriminierenden Regelung des § 43a SGB XI erforderlich wird.

Der Bund wird die Folgen der neuen Regelungen weitreichend auf fachliche und finanzielle Auswirkungen **evaluieren**.

Der Bund fördert zwischen 2017 und 2019 im Einvernehmen mit dem Land Modelle zur Erprobung der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen bei einigen Eingliederungshilfeträgern als modellhafte („virtuelle“) Fallbearbeitung, parallel zur derzeitigen Rechtslage. Die Modellprojekte werden wissenschaftlich begleitet werden.

Folgende Regelungsbereiche für die Modellprojekte sind betroffen:

- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Assistenzleistungen in der sozialen Teilhabe, insb. bei Ehrenamt
- Abgrenzungen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherungsleistungen (§ 91 SGB IX)
- Abgrenzung Leistungen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (Lebenslagenmodell § 103 Abs. 2 SGB IX)
- Wunsch- und Wahlrecht bei Prüfung von Angemessenheit und Zumutbarkeit
- Poolen nach § 116 SGB IX

- Abgrenzungen Fachleistungen – existenzsichernden Leistungen
- Ab 2019: Einbeziehung des berechtigten Personenkreises

Folgende Bereiche werden auf finanzielle Auswirkungen untersucht:

- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter
- Abgrenzungen Fachleistungen – existenzsichernde Leistungen
- Neue Leistungskataloge soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung
- Trägerübergreifende Teilhabeplanverfahren
- Frauenbeauftragte in WfbM

Über den Stand der Evaluationen werden ab 2018 regelmäßig Bundestag und Bundesrat unterrichtet.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I



Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft MdL
Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Norbert Römer MdL
SPD-Fraktion

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Armin Laschet MdL
CDU-Fraktion

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Christian Lindner MdL
FDP-Fraktion

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Mehrdad Mostofizadeh MdL
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Joachim Paul MdL
PIRATEN-Fraktion

Ansprechpartner:

Beigeordneter Stefan Hahn,
Städtetag NRW
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-400
E-Mail: stefan.hahn@staedtetag.de

Beigeordneter Dr. Christian von Kraack
Landkreistag NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-200
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Städte- und Gemeindebund NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-241
E-Mail: horst-heinrich.gerbrand@kommunen-in-nrw.de

Landesrat Dirk Lewandrowski
Landschaftsverband Rheinland
Tel.-Durchwahl: 0221/809-6519
E-Mail: lr7buero@lvr.de

Landesrat Matthias Münning
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Tel.-Durchwahl: 0251/591-237
E-Mail: matthias.muenning@lwl.org

Vorsitzender Andreas Johnsen
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW
Tel.-Durchwahl: 0221/57998-310
E-Mail: lagfw@awo-mittelrhein.org

Aktenzeichen: 50.60.00 (LKT NRW)

Datum: 26.01.2017 vK/MH

Bundesteilhabegesetz – Erforderliche Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

Hier: Zuständigkeiten zum 01.01.2018 positiv regeln

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,
sehr geehrte Herren Fraktionsvorsitzenden,

bitte erlauben Sie uns den ungewöhnlichen Adressatenkreis dieses Schreibens. Grund ist, dass wir Sie gerne davon überzeugen möchten, noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Regelung zu treffen, die für viele Bürgerinnen und Bürger in unserem Land von großer Bedeutung ist.

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) betrifft einen Bereich mit 180.000 leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung bei Bruttoausgaben von inzwischen etwa 4,5 Mrd. €. Die entsprechenden Leistungen werden in Nordrhein-Westfalen größtenteils in Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege erbracht.

Die Reform tritt seit dem 01.01.2017 schrittweise in Kraft: In diesem Zuge erlangen zum 01.01.2018 die grundlegenden Änderungen in Teil 1 des SGB IX Geltung, noch bevor die Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen folgt. Im Interesse der Menschen mit Behinderung wie der Verwaltung müssen die Zuständigkeiten für die Umsetzung dieser grundlegenden Veränderung in Nordrhein-Westfalen positiv geregelt werden. Derzeit liegen auf Landesebene keine Ausführungsbestimmungen zum SGB IX vor, die dies tragen.

Mit Blick auf den 01.01.2018 halten wir es gemeinsam für dringend erforderlich, unverzüglich Klarheit für die betroffenen Menschen zu schaffen, gegen wen sich ihre Leistungsansprüche richten. Dies wäre bestmöglich durch eine Zuständigkeitsregelung zu erreichen, die der bundesgesetzlichen Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen folgte. Dabei sollten regulär die existenzsichernden Leistungen der Zuständigkeit des örtlichen Trägers und die Fachleistungen der Eingliederungshilfe den Landschaftsverbänden überantwortet werden. Mit der von uns vorgeschlagenen Zuständigkeitsregelung würden Schnittstellenprobleme und die administrativen Aufwände auf Seiten der Leistungsträger und Leistungsanbieter deutlich reduziert.

Für Menschen im „gemeinschaftlichen Wohnen“ treten wir auf Basis der anzustrebenden Zuständigkeitsregelung dafür ein, dass die Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB IX „wie aus einer Hand“ bewilligt werden. Ein geeigneter Weg zur Sicherung dieses Willens wäre noch zu formulieren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung erwarten – nach der langandauernden Debatte zum Bundesteilhabegesetz – grundlegende Sicherheiten für ihre berufliche Zukunft. Diese könnten über eine zeitnahe Zuständigkeitsregelung und die danach erst möglichen Rahmenvertragsverhandlungen zwischen den Leistungsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer erreicht werden.

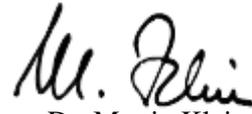
Die sich im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsregelung stellende Frage der Durchführung des Belastungsausgleichs wird abschließend erst auf Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung gelöst werden können, die nicht kurzfristig möglich ist. Auch die bundesrechtlichen Maßgaben zur Durchführung der durch Nordrhein-Westfalen auf Bundesebene erreichten Kostenevaluation stehen noch aus.

Die Regelung der Zuständigkeit wird darauf nicht warten können. Näheres sollte zwischen Ihnen und uns alsbald erörtert werden. Den Rahmen hierzu sollte ein gemeinsames Gespräch bilden. Für eine Terminabstimmung hierzu stünden wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd-Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



Ulrike Lubek
Landesdirektorin
Landschaftsverband Rheinland



Matthias Löb
Landesdirektor
Landschaftsverband Westfalen-Lippe



Andreas Johnsen
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW